Deutscher Bundestag **Drucksache 15/3279**

15. Wahlperiode 10. 06. 2004

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

A. Problem und Ziel

Der Zivildienst soll von zehn auf neun Monate verkürzt werden. Die Altersgrenze, bis zu der Wehrpflichtige (Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige) regelmäßig herangezogen werden, ist vom 25. Lebensjahr auf das 23. Lebensjahr herabzusetzen. Befreiungs- und Zurückstellungstatbestände sind zu aktualisieren und zu ergänzen.

B. Lösung

Änderung der entsprechenden Bestimmungen im Zivildienstgesetz, im Wehrpflichtgesetz und in der Zuschussverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 9. Juni 2004

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

> Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes
> und anderer Gesetze
> (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz - 2. ZDGÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Staatsbürgerlicher Unterricht § 36a“ durch die Angabe „(weggefallen) § 36a“ ersetzt.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „70 vom Hundert“ die Angabe „, vom 1. März 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von 50 vom Hundert,“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. schwerbehinderte Menschen.“

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Vom Zivildienst sind anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zu befreien,

      1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,

      2. deren zwei Geschwister

         a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes bestimmten Dauer,

         b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 bestimmten Dauer,

         c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 14 Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13a Abs. 1 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes,

         d) Entwicklungsdienst nach § 14a Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 13b Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes,

         e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1,

         f) ein freiwilliges Jahr nach § 14c Abs. 1,

         g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1,

         h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit

         geleistet haben oder

      3. die

         a) verheiratet sind,

         b) eingetragene Lebenspartner sind oder

         c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“

4. § 11 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.

   b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

      „3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers

         a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

         b) ein zum Einberufungszeitpunkt bereits zu einem Drittel absolviertes Hochschul- oder Fachhochschulstudium oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

         c) eine bereits begonnene Berufsausbildung

         unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde.“

5. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Anträge nach § 10 Abs. 2 und nach § 11 Abs. 2 und 4 dieses Gesetzes, die nicht gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 und § 20 des Wehrpflichtgesetzes frühestens nach Mitteilung der Erfassung durch die Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) und spätestens bis zum Abschluss der Musterung schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreiswehrersatzamt zu stellen waren, sind schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Bundesamtes zu stellen.“

6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.

7. § 14 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres“ durch die Angabe „30. Lebensjahres“ ersetzt.

8. § 14b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „ 27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.

9. § 14c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „sowie 24 Tagen Urlaub“ durch die Angabe „sowie 26 Tagen Urlaub“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „die Kostenerstattung“ durch die Wörter „den Zuschuss“ ersetzt und wird folgender Satz angefügt:

„Die Rechtsverordnung kann die Verpflichtung der Träger zu Angaben über die Rentenversicherung, die Tätigkeit und den Einsatzort der Dienstleistenden vorsehen.“

10. § 15a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „24. Lebensjahres“ durch die Angabe „22. Lebensjahres“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.

11. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „sowie den §§ 14 bis 15“ durch die Angabe „, §§ 14 bis 14b sowie § 15“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 5“ durch die Angabe „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

12. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „28. Lebensjahr“ wird durch die Angabe „25. Lebensjahr“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ ersetzt.

ccc) In Nummer 2 wird die Angabe „27. Lebensjahres“ durch die Angabe „24. Lebensjahres“ ersetzt.

ddd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 23 Abs. 4) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Zivildienst herangezogen werden konnten oder“.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 leisten Zivildienst Dienstpflichtige, die zu dem für den Dienstbeginn festgesetzten Zeitpunkt

1. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet worden wären oder verwendet worden sind, oder

2. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 14) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 14a) vor Vollendung des 23. Lebensjahres nicht zum Zivildienst herangezogen worden sind.“

dd) In Satz 4 wird die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dauer des Zivildienstes entspricht der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1a des Wehrpflichtgesetzes). § 79 Nr. 1 bleibt unberührt. Bei einem abschnittsweisen Zivildienst entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes dauert der erste Abschnitt sechs Monate. Die weiteren Abschnitte werden im Einberufungsbescheid festgelegt.“

13. § 36a wird aufgehoben.

14. In § 68 Abs. 4 Satz 2 werden das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ und das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

15. In § 79 Nr. 4 wird die Angabe „und § 14b Abs. 1“ durch die Angabe „, § 14b Abs.1 und § 14c Abs. 1“ ersetzt.

16. § 81 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 81
Übergangsvorschriften aus Anlass des
Änderungsgesetzes vom
(einsetzen: Datum der Ausfertigung)
(BGBl. I S. …)“

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2001“ durch die Angabe „(einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung)“ und die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „zehn Monate“ durch die Angabe „neun Monate“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird die Angabe „am 31. Dezember 2001 oder später die ab 1. Januar 2002“ durch die Angabe „am (einsetzen: Datum des letzten Tages des Monats der Verkündung) oder später die ab (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Monats)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. August 2003 (BGBl. I S. 1593), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „Übergangsvorschrift § 52“ durch die Angabe „(weggefallen) § 52“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden das Wort „Dienstbeginn“ durch das Wort „Diensteintritt“ und die Angabe „25. Lebensjahr“ durch die Angabe „23. Lebensjahr“ ersetzt.

   b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Abweichend hiervon leisten Grundwehrdienst Wehrpflichtige, die zu dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt

      1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie

         a) wegen einer Zurückstellung nach § 12 nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten und der Zurückstellungsgrund entfallen ist,

         b) wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts (§ 3 Abs. 2) nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten,

         c) nach § 29 Abs. 6 Satz 1 als aus dem Grundwehrdienst entlassen gelten und nach Absatz 3 Satz 1 eine Nachdienverpflichtung zu erfüllen haben oder

         d) nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichten, es sei denn, dass sie im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar sind und sich nicht im Zivildienst befinden;

      2. das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen ihrer beruflichen Ausbildung während des Grundwehrdienstes vorwiegend militärfachlich verwendet werden;

      3. das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Dienstes als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz (§ 13a) oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes (§ 13b) nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen worden sind.“

   c) In Satz 3 werden die Angabe „25. Lebensjahres“ durch die Angabe „23. Lebensjahres“ und die Angabe „28. Lebensjahres“ durch die Angabe „25. Lebensjahres“ ersetzt.

3. § 8a Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Wehrdienstfähige Wehrpflichtige sind nach Maßgabe des ärztlichen Urteils voll verwendungsfähig oder verwendungsfähig mit Einschränkung für bestimmte Tätigkeiten.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

      „4. schwerbehinderte Menschen.“

   b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Vom Wehrdienst sind Wehrpflichtige auf Antrag zu befreien,

      1. deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist,

      2. deren zwei Geschwister

         a) Grundwehrdienst von der in § 5 Abs. 1a bestimmten Dauer,

         b) Zivildienst von der in § 24 Abs. 2 des Zivildienstgesetzes bestimmten Dauer,

         c) Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz nach § 13a Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes oder nach § 14 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

         d) Entwicklungsdienst nach § 13b Abs. 1 dieses Gesetzes oder nach § 14a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

         e) einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

         f) ein freiwilliges Jahr nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,

         g) ein freies Arbeitsverhältnis nach § 15a Abs. 1 des Zivildienstgesetzes oder

         h) Wehrdienst von höchstens zwei Jahren Dauer als Soldatin auf Zeit oder Soldat auf Zeit

         geleistet haben oder

      3. die

         a) verheiratet sind,

         b) eingetragene Lebenspartner sind oder

         c) die elterliche Sorge gemeinsam oder als Alleinerziehende ausüben.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 2 werden die Wörter „landwirtschaftlichen“ und „oder Gewerbebetriebes“ gestrichen.

      bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

         „3. wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen

            a) eine zu einem schulischen Abschluss führende Ausbildung,

            b) ein zum Diensteintrittstermin bereits zu einem Drittel absolviertes Hochschul-

oder Fachhochschulstudium oder einen zu einem Drittel absolvierten sonstigen Ausbildungsabschnitt oder

c) eine bereits begonnene Berufsausbildung

unterbrechen oder die Aufnahme einer rechtsverbindlich zugesagten oder vertraglich gesicherten Berufsausbildung verhindern würde."

b) In Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „ausgenommen Satz 2 Nr. 1 Buchstabe b" die Angabe „und Nr. 3" eingefügt.

6. § 13a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird die Angabe „25. Lebensjahres" durch die Angabe „23. Lebensjahres" ersetzt.

   b) In Satz 2 wird die Angabe „32. Lebensjahres" durch die Angabe „30. Lebensjahres" ersetzt.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie" ersetzt und die Angabe „12. Familienstand." angefügt.

   b) In Absatz 3 werden am Ende der Punkt durch das Wort „sowie" ersetzt und die Angabe „7. Familienstand." angefügt.

8. § 52 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung der Zuschussverordnung

Die Zuschussverordnung vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2963) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „vorgesehene Tätigkeit" die Wörter „und den vorgesehenen Einsatzort" eingefügt.

   b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Zugleich übermittelt der Träger dem Bundesamt die Rentenversicherungsnummer sowie die Betriebsnummer für die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge."

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Zuschuss beträgt insgesamt höchstens 363,80 Euro pro Monat; abweichend davon beträgt der Zuschuss höchstens 421,50 Euro pro Monat, wenn die Vereinbarung nach § 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres oder nach § 6 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vor dem 10. Juli 2004 abgeschlossen worden ist und der vereinbarte Dienst bis zum 15. Dezember 2004 aufgenommen wird."

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Zuschussverordnung können auf Grund der Ermächtigung des Zivildienstgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Neufassung des Zivildienstgesetzes

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann den Wortlaut des Zivildienstgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 16 am letzten Tag des Monats der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf sieht die gesetzliche Verankerung mehrerer sog. administrativer Wehrdienst- und Zivildienstausnahmen vor. Der Zivildienst wird von zehn auf neun Monate verkürzt.

1. Die Dauer des Zivildienstes wird an die Dauer des Grundwehrdienstes angeglichen. Dies entspricht einem Vorschlag der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“, deren Bericht am 15. Januar 2004 vorgelegt wurde. Die Kommission hat über diese Frage im Konsens entschieden.

   Das auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. z. B. BVerfGE 69, 1) verfassungsrechtlich gebotene Belastungsgleichgewicht von Wehrdienst und Zivildienst erfordert eine längere Zivildienstdauer nicht mehr. Die reale Belastungssituation der Grundwehrdienstleistenden und der Zivildienstleistenden hat sich in den letzten Jahren weiter einander angenähert. Frühere deutliche Unterschiede, die bedingt waren u. a. durch die Besonderheiten des Dienstes als Soldat, sind für viele Dienstleistende nicht mehr feststellbar.

   Wehrübungen, die von gedienten Wehrpflichtigen absolviert werden, verlängern zwar grundsätzlich die Wehrdienstzeit. In den vergangenen Jahren ist die durchschnittliche Wehrübungsdauer insbesondere von Mannschaften der Reserve jedoch erneut gesunken. Ein großer Teil der Wehrübungen wird außerdem freiwillig abgeleistet.

   Heimatferne Einberufungen von Grundwehrdienst Leistenden werden durch eine Reihe von Vergünstigungen, u. a. im finanziellen Bereich, weitestgehend ausgeglichen. Viele Grundwehrdienst Leistende werden spätestens nach der Grundausbildung vom Wohnen in der Gemeinschaftsunterkunft befreit.

   Eine zeitliche Angleichung beider Dienste wird zu keiner signifikanten Erhöhung der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führen. Dies zeigt die zahlenmäßige Entwicklung nach dem 1. Juli 2000 und dem 1. Januar 2002 bei den damaligen Verkürzungen des Zivildienstes, die den Rückschluss auf Auswirkungen der Zivildienstverkürzung nicht trägt.

   Der Zivildienst bleibt die so genannte „lästige Alternative“, insbesondere auch wegen der Notwendigkeit, ein Anerkennungsverfahren zu durchlaufen. Das geltende Anerkennungsverfahren, das im Jahre 2003 vom Deutschen Bundestag beschlossen wurde und seit dem 1. November 2003 praktiziert wird, genügt den Anforderungen, die an die Prüfung der Ernsthaftigkeit der Gewissensentscheidung zu stellen sind.

2. Darüber hinaus werden die Zurückstellungsgründe sowie die Befreiungstatbestände sowohl für das Zivildienstgesetz (ZDG) als auch für das Wehrpflichtgesetz (WPflG) überarbeitet und ergänzt.

   Auf Antrag werden verheiratete Wehrpflichtige (Wehrdienstpflichtige und Zivildienstpflichtige) vom Wehrdienst oder Zivildienst befreit. Dies dient dem in Artikel 6 des Grundgesetzes normierten Schutz von Ehe und Familie. Der Aufbau einer gemeinsamen Lebensgrundlage erscheint angesichts der heutigen Lebensbedingungen schwieriger als in früheren Jahren. Wer daher in sehr jungen Jahren vor Erreichen der Heranziehungsaltergrenze eine solch weitreichende persönliche Bindung eingeht, soll bei der Entwicklung der gemeinsamen Lebensgestaltung nicht durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes zusätzlichen Belastungen ausgesetzt werden. Gleiches gilt für Wehrpflichtige, die eingetragene Lebenspartner sind oder die das Sorgerecht für ein Kind oder mehrere Kinder haben.

   Wehrpflichtige, deren Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist, werden auf Antrag ebenfalls vom Wehr- oder Zivildienst befreit. Gegenüber dem bisherigen Recht wird nicht mehr darauf abgestellt, dass sämtliche Brüder verstorben sind.

   Zukünftig gilt außerdem die so genannte Dritte-Söhne-Regelung nicht nur für Wehrpflichtige, deren zwei Geschwister Wehrdienst, Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, sondern auch für Wehrpflichtige, deren zwei Brüder Dienst im Zivil- oder Katastrophenschutz, Entwicklungsdienst, einen anderen Dienst im Ausland nach § 14b ZDG oder Dienst im Rahmen eines freiwilligen Jahres nach § 14c ZDG oder eines freien Arbeitsverhältnisses nach § 15a ZDG abgeleistet haben. Damit sollen zugleich die Attraktivität dieser Dienste erhöht und einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen Rechnung getragen werden.

   In Zukunft werden auch Wehrpflichtige vom Zivildienst zurückgestellt, die nach der allgemeinen Hochschul- oder Fachhochschulreife eine betriebliche Ausbildung aufgenommen haben. Das Gleiche gilt für eine Ausbildung im Beamtenverhältnis.

3. Die Regelaltersgrenze, bis zu der Wehrpflichtige zum Dienst herangezogen werden, wird um zwei Jahre reduziert. In Zukunft werden Wehrpflichtige in der Regel nur noch bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen.

   Mit der Herabsetzung der Regelheranziehungsgrenze vom 25. auf das 23. Lebensjahr wird dem Bemühen gefolgt, die persönliche Lebens- und Berufsplanung der Wehrpflichtigen unter Wahrung der Belange der Streitkräfte soweit wie möglich zu berücksichtigen. Angesichts der heutigen Lebensplanung Wehrpflichtiger, dem zum Teil früheren Ablegen des Abiturs und der von vielen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern für eine Einstellung vorausgesetzten Ableistung des Wehrdienstes oder Zivildienstes ist eine erneut reduzierte Altersgrenze geboten. Die Jahrgänge müssen in Zukunft früher ausgeschöpft sein, damit die Wehrpflichtigen dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt ab Vollendung des 23. Lebensjahres zur Verfügung stehen oder ihre Ausbildung ohne

Ungewissheit über den Heranziehungszeitpunkt planen können.

Wehrpflichtige, die wegen einer Zurückstellung nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnten, können noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres herangezogen werden, wenn

- der Zurückstellungsgrund entfallen ist,
- der Wehrpflichtige wegen eines ungenehmigten Auslandsaufenthalts nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres zum Grundwehrdienst herangezogen werden konnte,
- der Wehrpflichtige als aus dem Grundwehrdienst oder Zivildienst entlassen gilt und eine Nachdienensverpflichtung zu erfüllen hat,
- ein Wehrdienstpflichtiger nach Vollendung des 22. Lebensjahres auf seine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer verzichtet, es sei denn, dass er im Zeitpunkt des Verzichts wegen Überschreitens der bis zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Altersgrenze nicht mehr zum Zivildienst einberufbar ist und sich nicht mehr im Zivildienst befindet.

Wer aus diesen Gründen ausnahmsweise nicht vor Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen werden kann, muss mit seiner Einberufung bis zum 25. Lebensjahr rechnen.

Es ist ein Gebot der Wehrgerechtigkeit, dass derjenige, dem zunächst eine Wehrdienst- oder Zivildienstausnahme zugute kommt, nach Wegfall der Voraussetzungen für die Zurückstellung auch dann noch zum Wehrdienst herangezogen wird, wenn er älter als 23 Jahre ist.

Beibehalten wird die Regelung der Einberufung bis zum 32. Lebensjahr für Wehrpflichtige in vorwiegend militärfachlicher Verwendung. Dieser Ausnahmetatbestand ist weiterhin erforderlich, weil bei Wehrpflichtigen, die militärfachlich verwendet werden, die Ausbildung regelmäßig über die Vollendung des 28. Lebensjahres hinausgeht, z. B. die Ausbildung zum Arzt.

Geändert wird die Regelung der Einberufung bis zum 30. Lebensjahr für Wehrpflichtige, die wegen einer Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz oder wegen einer Verpflichtung zur Leistung eines Entwicklungsdienstes nicht früher herangezogen werden konnten.

Da für die Wehrpflichtigen, die im Zivil- oder Katastrophenschutz mitwirken, die Altersgrenze für die Verpflichtung der allgemeinen Regelheranziehungsgrenze angepasst wird, ist eine Herabsetzung der Altersgrenze, bis zu der bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Zivil- oder Katastrophenschutz eine Heranziehung zum Grundwehrdienst noch sichergestellt sein muss, als Folgeänderung zur Absenkung der Regelaltersgrenze erforderlich. Da eine Verpflichtung als Helfer im Zivil- oder Katastrophenschutz auf mindestens sechs Jahre bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres eingegangen werden muss, kann dieser Dienst bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres andauern.

4. Der bisherige Verwendungsgrad T3 entfällt, da die gestiegenen Anforderungen – vor allem im gesundheitlichen Bereich – an den zu erreichenden Ausbildungsstand nur noch den Einsatz T1- und T2-gemusterter Wehrpflichtiger zulassen. Die seit dem 1. Juli 2003 administrativ verfügte Praxis belegt, dass grundsätzlich jeder der T1- und T2-gemusterten Grundwehrdienst Leistenden bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres einberufen werden kann.
5. Für das freiwillige Jahr nach § 14c ZDG sind Neuregelungen vorgesehen, die zum Teil durch die Verkürzung des Zivildienstes erforderlich werden.
   - Die Urlaubsregelung ist anzupassen. Statt 24 Tagen sind 26 Tage Urlaub im Jahr vorzusehen. Dies entspricht zum einen der Praxis im Bereich des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres. Zum anderen entspricht die Dauer des Urlaubs auch der Urlaubsgewährung an Zivildienstleistende und Wehrdienstleistende.
   - Der Zuschuss von derzeit 421,50 Euro wird auf 363,80 Euro zurückgeführt. Der bisherige Zuschuss entsprach der Kostenersparnis, die dem Bund entsteht, wenn ein Zivildienstleistender statt des Zivildienstes ein freiwilliges Jahr ableistet.
   - Der neue Zuschuss entspricht der Kostenersparnis des Bundes bei einer Zivildienstdauer von neun Monaten.
6. Die bisherigen Seminare nach § 36a ZDG werden mit deutlich reduziertem Umfang in die Lehrgänge nach § 25a ZDG integriert.
7. Weiterhin enthält der Gesetzentwurf insbesondere in Artikel 1 klarstellende oder redaktionelle Änderungen.

   Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus der in Artikel 73 Nr. 1 des Grundgesetzes festgelegten ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verteidigung. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen dem Recht der Europäischen Union.

   Gemäß § 44 Abs. 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien ist festzulegen, ob und nach welchem Zeitraum eine Evaluierung vorgenommen werden soll. Da die vorgesehenen Änderungen der administrativen Bestimmungen unmittelbare Wirkungen entfalten und nicht absehbar ist, dass dem Bund, den Ländern oder den Kommunen Kostenfolgen erwachsen, wird eine Evaluierung nicht vorgesehen.
8. Zu den Kosten:

   Für den Bundeshaushalt ergibt sich keine Ausgabenerhöhung.

   Die Länder sind auch durch die Änderungen des Zivildienstgesetzes nicht betroffen. Für Kommunen, die Zivildienstbeschäftigungsstellen unterhalten, gilt, dass durch die Verkürzung des Zivildienstes der einzelne Zivildienstleistende weniger Kosten verursacht. Allerdings lässt sich hinsichtlich des Entlassungsgeldes, das gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 des Zivildienstgesetzes zu 30 % von den Beschäftigungsstellen zu tragen ist, eine geringfügige Steigerung der Kosten eines Zivildienstleistenden je Zivildienstmonat feststellen. Da das Entlassungsgeld

nunmehr schon nach neun Monaten und in gleicher Höhe zu zahlen ist, ergeben sich also pro Zivildienstmonat geringfügige Kostensteigerungen. Eine Erhöhung der Kosten der Beschäftigungsstellen lässt sich jedoch daraus in der Regel nicht herleiten. Sie würde voraussetzen, dass jeder Zivildienstleistende sofort nach seinem Ausscheiden durch einen anderen Zivildienstleistenden ersetzt würde. Angesichts der Entwicklung der Zahl der Zivildienstleistenden kann diese Überlegung jedoch nicht greifen.

Im Übrigen gilt für den Zivildienst das Gebot der Arbeitsmarktneutralität. Daher ist nicht mit höheren Kosten für Zivildienstbeschäftigungsstellen zu rechnen.

In bestimmten Tätigkeitsbereichen – z. B. der individuellen Schwerstbehindertenbetreuung – wird oftmals ein ausscheidender Zivildienstleistender unmittelbar von einem anderen Zivildienstleistenden abgelöst. Insofern könnte das Entlassungsgeld, das in gleicher Höhe nach neun Monaten und nicht erst nach zehn Monaten auszuzahlen ist, zu vergleichsweise geringen Kostensteigerungen führen.

Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach § 14c ZDG können höhere Kosten entstehen, sofern die Absenkung des Zuschusses von ca. 60 Euro je Monat und je anerkanntem Kriegsdienstverweigerer nicht durch eine entsprechende Rückführung des Taschengeldes ausgeglichen werden kann.

Für die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, entstehen ansonsten keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zivildienstgesetzes)

Zu Nummer 1

Überarbeitung der Inhaltsübersicht als Folgeänderung zu Nummer 14.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2 Satz 2)

Die Änderung ist redaktioneller Natur; die gestrichene Passage ist seit 1. Januar 2004 gegenstandslos.

Zu Nummer 3 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die Formulierung „schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ entspricht nicht mehr der heutigen Gesetzesterminologie.

Zu Buchstabe b

Die ursprünglichen Befreiungstatbestände in den Nummern 1 und 2 sind durch Zeitablauf überholt.

Der bisherigen Fassung liegt der Gedanke zugrunde, Familien vor weiteren Opfern zu bewahren, wenn ein Angehöriger durch den Zweiten Weltkrieg oder Verfolgungsmaßnahmen den Tod gefunden hat oder aber auf Grund der Spätfolgen solcher Ereignisse verstorben ist. Dieser Gedanke ist auch Ausgangspunkt für die Neuregelung. In Zukunft gilt: Wenn Vater, Mutter, Bruder oder Schwester an den Folgen einer Wehr- oder Zivildienstbeschädigung verstorben ist, ist der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf Antrag vom Zivildienst zu befreien.

Die Erweiterung der Befreiungstatbestände auf anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren zwei Brüder ihren Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz, im anderen Dienst im Ausland oder im freiwilligen Jahr geleistet haben, ist eine konsequente Ergänzung der bisherigen Regelungen. Bislang konnten nur dritte Söhne vom Zivildienst befreit werden, deren zwei Geschwister bereits Wehrdienst oder Zivildienst geleistet hatten. Die Änderungen sind gerade unter dem Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit und des Gleichheitsgrundsatzes geboten.

Mit dem in Nummer 3 vorgesehenen Verzicht auf die Einberufung Verheirateter und eingetragener Lebenspartner werden Befreiungstatbestände geschaffen, die sozialen Gesichtspunkten entsprechen. Zur sozialen Entlastung der Familien und im Interesse des Kindes/der Kinder werden sorgeberechtigte Väter (auf Antrag) nicht zur Ableistung des Zivildienstes herangezogen.

Zu Nummer 4 (§ 11 Abs. 4 Satz 2)

Zu Buchstabe a

Die Unterscheidung zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb und einem Gewerbebetrieb entspricht nicht mehr der praktischen Anwendung des § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2. Ausgangslage für eine Zurückstellung nach § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 ist der Schutz der Existenzgrundlage. Da der Gewerbebetrieb in gleichem Maße wie der landwirtschaftliche Betrieb geschützt ist, es also keine prinzipiellen Unterschiede gibt, besteht kein sachlicher Grund für eine Beibehaltung der Unterscheidung zwischen Gewerbebetrieb und landwirtschaftlichem Betrieb.

Zu Buchstabe b

Die Zurückstellungstatbestände in Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 wurden redaktionell und inhaltlich überarbeitet.

§ 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe a erfasst alle schulischen Ausbildungen, auch die auf dem zweiten Bildungsweg.

Die Regelung in § 11 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b dient in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung der Klarstellung des Begriffes „weitgehende Förderung“. Seit langem ist durch die Rechtsprechung der Begriff der „weitgehenden Förderung“ mit einem Drittel präzisiert und durch die Praxis so umgesetzt worden.

Mit Buchstabe c und der Regelung des letzten Halbsatzes wird eine aus Wirtschaft und Politik und von den Zivildienstpflichtigen selbst erhobene Forderung umgesetzt. Angesichts der angespannten Arbeitsmarktlage stößt die Heranziehung des betroffenen Personenkreises auf großes Unverständnis.

Für diejenigen Zivildienstpflichtigen, die bereits über einen Ausbildungsvertrag oder eine verbindliche Ausbildungszusage verfügen, ist ebenfalls ein Zurückstellungstatbestand geschaffen worden, da in den Fällen, in denen der Dienstbeginn vor Beginn der Ausbildung liegt, keine Unterbrechung der Ausbildung gegeben ist.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Wegen der Herabsetzung der Altersgrenze, bis zu der Zivildienstpflichtige einberufen werden können, musste in § 13 Abs. 1 Satz 2 eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden, um Zivildienstpflichtigen die Beendigung einer bereits zu über einem Drittel zurückgelegten Ausbildung auch über das 23. Lebensjahr hinaus zu ermöglichen.

Zu den Nummern 7 und 8 (§§ 14 und 14b)

Die Regelungen sind Folgeänderungen aus der Absenkung der Regelaltersgrenze, bis zu der Zivildienst zu leisten ist. Diese Altersgrenzen sind auf die weiteren Bestimmungen, in denen die Altersgrenze ebenfalls aufgeführt ist, zu übertragen.

Die Herabsetzung der Altersgrenze vom 27. auf das 24. Lebensjahr, bis zu der der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nachweisen muss, dass er den zwei Monate länger als der Zivildienst dauernden anderen Dienst geleistet hat, erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die neue Regelaltersgrenze.

Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden die in den weiteren Regelungen enthaltenen anderen Altersgrenzen – 32. und 27. Lebensjahr – an die neuen Altersgrenzen angepasst.

Zu Nummer 9 (§ 14 c)

Zu den Buchstaben a und b

Die Bestimmungen betreffen die Absenkung der Regelaltersgrenze.

Mit der Neufassung wird der Urlaubsanspruch von 24 Tagen auf 26 Tage erhöht. Damit wird die Konsequenz aus der Praxis im Bereich des freiwilligen sozialen Jahres und des freiwilligen ökologischen Jahres gezogen. Darüber hinaus entspricht die Urlaubslänge der Dauer des Urlaubs, der Wehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden gewährt wird.

Zu Buchstabe c

Die zukünftige Verwendung des Wortes „Zuschuss“ ist redaktionell bedingt.

Im Übrigen wird die Ermächtigungsgrundlage für die Zuschussverordnung erweitert. Die Angaben dienen insbesondere der Sicherung der rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche der Dienstleistenden bzw. der Feststellung, ob die vorgesehenen Tätigkeiten der Dienstleistenden den Anforderungen eines freiwilligen Jahres entsprechen.

Zu Nummer 10 (§ 15a)

Die Herabsetzung der Altersgrenzen erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die neue Regelaltersgrenze.

Zu Nummer 11 (§ 23)

Zu Buchstabe a

Die Änderung stellt sicher, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein freiwilliges Jahr nach § 14c ZDG leisten wollen, danach – wenn sie dies wünschen und die nach § 14c ZDG vorgesehenen Meldungen gegenüber dem Bundesamt für den Zivildienst nicht vornehmen – noch Zivildienst ableisten können.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 12 (§ 24)

Zu Buchstabe a

Die Änderungen setzen im Wesentlichen die Absenkung der Altersgrenze um.

Die in Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ddd vorgesehene Neufassung des § 24 Abs.1 Satz 2 Nr. 3 entspricht der Regelung in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd, die der Beseitigung einer Rechtsunsicherheit dient.

Zu Buchstabe b

Durch die vorgesehene Änderung wird klargestellt, dass in Zukunft der Zivildienst so lange dauert wie der Grundwehrdienst. Der Grundwehrdienst dauert gemäß § 5 Abs. 1a Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes neun Monate. Der Zivildienst wird damit im Ergebnis von zehn Monaten um einen Monat auf neun Monate verkürzt. Dies wirkt sich auch auf den abschnittsweisen Zivildienst aus. Hier dauert der erste Abschnitt entsprechend den Regelungen des Wehrpflichtgesetzes nunmehr statt sieben nur noch sechs Monate. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Bewertung wird auf den allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 36a)

In der Vergangenheit wurde das Angebot der Seminare nach § 36a ZDG nur von 5 % der Zivildienstleistenden in Anspruch genommen.

Die zivildienstspezifischen Lehrgänge gemäß § 25a ZDG an den Zivildienstschulen werden nunmehr so umstrukturiert, dass sie die Einführung aller Zivildienstleistenden ermöglichen. Damit werden dann auch alle Zivildienstleistenden eine Woche in politischer Bildung unterrichtet. Seminare nach § 36a sind daher – auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten – entbehrlich geworden.

Zu Nummer 14 (§ 68 Abs. 4)

Die Regelung ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 15 (§ 79 Nr. 4)

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 16 (§ 81)

Es handelt sich hierbei um Übergangsregelungen, wie sie bei früheren Änderungen des Zivildienstgesetzes üblich waren. Letztlich wird dadurch sichergestellt, dass Zivildienstleistende, die zu einem zehnmonatigen Zivildienst einberufen worden sind und bei Inkrafttreten dieses Gesetzes neun Monate Dienst geleistet haben, zu diesem Zeitpunkt zu entlassen sind. Sofern Zivildienstpflichtige den zehnmonatigen Dienst entsprechend ihrem Heranziehungsbescheid leisten

wollen, wird ihnen dies gestattet, wenn sie vor ihrer Entlassung einen entsprechenden Antrag stellen.

Eine entsprechende Regelung gilt für Zivildienstpflichtige, die nach Inkrafttreten des Gesetzes neun Monate Dienst geleistet haben. Die Bestimmungen werden auch auf Dienstleistende nach §§ 14b und 15a ZDG übertragen. Hinsichtlich des Zivil- und Katastrophenschutzes (§ 14 ZDG) bleibt es bei der mindestens sechsjährigen Verpflichtungsdauer; auch hinsichtlich des freiwilligen Jahres (§ 14c ZDG) bleibt es bei der zwölfmonatigen Mindestdauer.

Zu Artikel 2 (Änderung des Wehrpflichtgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung von Nummer 8.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Die Ersetzung des Wortes „Dienstbeginn“ durch „Diensteintritt“ dient der rechtlichen Klarstellung. Mit dem Tag des Diensteintritts beginnt das Wehrdienstverhältnis auf Grund der Wehrpflicht nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes. Mit dem Beginn des Wehrdienstverhältnisses werden die weiteren mit der Rechtsstellung eines Soldaten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Soldatengesetzes einhergehenden wehrrechtlichen Bestimmungen wirksam.

Der Dienstantritt, der nicht immer mit dem Tag des Diensteintritts identisch ist, bestimmt den tatsächlichen Zeitpunkt, an dem der Wehrpflichtige bei seinem Truppenteil zu erscheinen und sich zu melden hat.

Zudem ist für die Feststellung, ob wegen des Erreichens der Altersgrenze zum festgesetzten Diensteintritt noch eine Zurückstellung möglich ist, der Beginn des Wehrdienstverhältnisses (Diensteintritt) maßgeblich, nicht der Dienstantritt.

Die weitere Änderung in § 5 Abs. 1 ist eine Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa und bewirkt die Herabsetzung der allgemeinen Grundwehrdienstaltersgrenze vom 25. auf das 23. Lebensjahr.

Zu den Buchstaben b und c

Die Regelungen betreffen ebenfalls die Absenkung der Altersgrenze (vgl. dazu Begründung Allgemeiner Teil). Die vorgesehene Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 Buchstabe b beseitigt eine in der Praxis der Kreiswehrersatzämter festgestellte Rechtsunsicherheit.

Zu Nummer 3 (§ 8a)

Die in den Verteidigungspolitischen Richtlinien und der Weisung für die Weiterentwicklung der Bundeswehr dargestellten veränderten Rahmenbedingungen für die Bundeswehr erfordern eine fähigkeitsorientierte Neuausrichtung des Ausbildungssystems. Die Erhöhung des zu erreichenden Ausbildungsstandes und die dafür erforderlichen gestiegenen Anforderungen – vor allem im gesundheitlichen Bereich – lassen nur noch den Einsatz T1- und T2-gemusterter Wehrpflichtiger zu. Der bisherige Verwendungsgrad T3 fällt weg.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Die Formulierung „schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch“ entspricht nicht mehr der heutigen Gesetzesterminologie.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa:

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 6.

Zu Nummer 6 (§ 13a)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung von Nummer 3 Buchstabe b (Befreiungstatbestand für Wehrpflichtige, die verheiratet oder eingetragene Lebenspartner sind).

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 3 Buchstabe b.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Die Vorschrift ist wegen Zeitablaufs überholt.

Zu Artikel 3 (Änderung der Zuschussverordnung)

Zu Nummer 1

Die ergänzend vorgesehenen Angaben zum Einsatzort sollen den Überblick über die Entwicklung des freiwilligen Jahres insbesondere im Vergleich zu Beschäftigungsstellen im Zivildienst erleichtern.

Die in Buchstabe b vorgesehene Ergänzung der Rechtsverordnung dient der Sicherung der rentenversicherungsrechtlichen Ansprüche der Dienstleistenden. Sie sind für die notwendigen Meldungen des Bundesamtes für den Zivildienst an die Rentenversicherungsträger erforderlich.

Zu Nummer 2

Die bisherige Zuschussobergrenze von 421,50 Euro beruhte auf dem Grundgedanken, dass für den Zivildiensthaushalt

Kosten in entsprechender Höhe entfielen, wenn ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer statt des Zivildienstes ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr absolvierte. Angesichts der jetzt vorgesehenen Verkürzung des Zivildienstes ist dieser Einsparungsbetrag zu hoch. Die Einsparungen betragen nach der Zivildienstverkürzung monatlich je Zivildienstleistenden 363,80 Euro.

Die entsprechende Reduzierung des Zuschusses ist unumgänglich, da haushaltsrechtlich nur ein Zuschuss in Höhe der Einsparungen für den Zivildiensthaushalt zulässig ist. Darüber hinausgehende Beträge dürfen aus dem Zivildiensthaushalt nicht geleistet werden.

Dem Vertrauensschutzgedanken trägt die Regelung Rechnung. Sie stellt auf den Abschluss der Vereinbarung des freiwilligen Jahres nach § 14c ZDG ab. Falls die Vereinbarung vor dem 1. Juli 2004 abgeschlossen wurde und der Dienst bis zum 15. Dezember 2004 angetreten wird, bleibt es beim bisherigen Zuschuss.

Zu Artikel 4 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Artikel 4 beinhaltet die so genannte Entsteinerungsklausel. Sie stellt sicher, dass der Verordnungsgeber auch die in Artikel 3 durch formelles Gesetz geänderten Bestimmungen der Zuschussverordnung auf Grund der einschlägigen Verordnungsermächtigung ändern kann.

Zu Artikel 5 (Neufassung des Zivildienstgesetzes)

Artikel 5 ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geltende Fassung des Zivildienstgesetzes im Bundesgesetzblatt neu bekannt zu machen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 799. Sitzung am 14. Mai 2004 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.

Der Bundesrat lehnt den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Zivildienstgesetzes und anderer Vorschriften (Zweites Zivildienstgesetzänderungsgesetz – 2. ZDGÄndG) – vgl. Bundesratsdrucksache 264/04 – ab.

Begründung

Nach wie vor soll die Dauer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) für anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein FSJ anstelle des Zivildienstes leisten, bei zwölf Monaten verbleiben. Die Höhe des Zuschusses an die FSJ-Träger sollte deshalb nicht gekürzt werden, sondern bei 421,50 Euro monatlich verbleiben. Durch die geplante Kürzung des Zuschusses würden die FSJ-Träger für diesen Personenkreis bei gleicher Dauer des FSJ mit bis zu 60 Euro zusätzlich belastet werden. Das würde möglicherweise zu einem Abbau von FSJ-Stellen, die für anerkannte Kriegsdienstverweigerer zur Verfügung stehen, führen. Eine solche Entwicklung würde jedoch den Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ widersprechen, die vorsehen, u. a. das FSJ auszubauen, auch um den Auswirkungen des Abbaus des Zivildienstes entgegenzuwirken.

Die Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft“ sollten dahin gehend aufgenommen werden, dass die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bei gleich bleibender Finanzierung durch Bundesmittel möglich ist. Eine entsprechende Regelung stünde mit dem gebotenen Belastungsgleichgewicht in Einklang, da für Grundwehrdienstleistende die gesetzliche Möglichkeit der freiwilligen Leistung eines zusätzlichen Grundwehrdienstes bei fortlaufender finanzieller Versorgung besteht. Dies würde nicht nur jungen Männern helfen, Zeiten bis zum Ausbildungs- bzw. Studienbeginn sinnvoll zu überbrücken, sondern auch zu einer kontinuierlicheren Besetzung der Zivildienstplätze beitragen.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem Gesetzesvorhaben (durch den Rückgang der Zahl der Einberufungen und Verkürzung der Dienstzeit im Zivildienst) ein nicht unerhebliches Einsparpotenzial im Bereich des Wehr- und Zivildienstes beim Bund zu erwarten ist. Andererseits werden damit gleichzeitig weitere Lücken im Bereich des Zivildienstes aufgerissen. Folge wird sein, dass es zu weiteren Leistungseinschränkungen, insbesondere im Bereich der mobilen sozialen Dienste und in der Behindertenbetreuung, kommen wird oder sich die Leistungen erheblich verteuern werden. Diese Einschränkungen werden angesichts leerer Kassen der Länder und der Träger sozialer Dienste nur schwer kompensiert werden können. Auch können die Kostensteigerungen nicht einfach auf dem Rücken von behinderten, kranken und alten Menschen ausgetragen werden. Es wäre deshalb sinnvoll, wenn die Einsparungen aus diesem Gesetzesvorhaben zur Kompensation der Einschränkungen im sozialen Bereich zur Verfügung gestellt werden könnten. Dafür bieten sich entsprechend den Empfehlungen o. g. Kommission die Freiwilligendienste an; beispielsweise ist bereits jetzt absehbar, dass bei den Trägern für den kommenden FSJ-Jahrgang eine Rekordzahl von Bewerbungen eingeht. Es wäre deshalb sinnvoll, die durch das Gesetz frei werdenden Mittel den Trägern zum Ausbau der Freiwilligendienste, insbesondere den gesetzlich geregelten, zur Verfügung zu stellen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Kernpunkt und damit Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Grundwehrdienstes. Aufgrund der Entwicklungen im Bereich des Wehrdienstes – insbesondere bei den Wehrübungen und der heimatnahen Verwendung von Grundwehrdienstleistenden – ist es möglich, den Zivildienst um einen Monat zu verkürzen. Das verfassungsrechtlich gebotene Belastungsgleichgewicht von Wehrdienst und Zivildienst erfordert keine längere Zivildienstdauer mehr.

Außerdem wird die Regelaltersgrenze für Einberufungen auf 23 Jahre abgesenkt; die Zurückstellungsgründe und die Befreiungstatbestände werden erweitert.

Das Gesetz soll möglichst frühzeitig, d. h. am 1. Oktober 2004, in Kraft treten.

Der Stellungnahme des Bundesrates vom 14. Mai 2004 kann nicht gefolgt werden. Sie wird den berechtigten Anliegen des Gesetzesvorhabens nicht gerecht. Der Bundesrat wendet sich gegen die Absenkung des Zuschusses nach § 14 c des Zivildienstgesetzes (ZDG), er spricht sich für eine freiwillige Verlängerung des Zivildienstes bei gleich bleibender Finanzierung durch Bundesmittel aus und möchte Einsparungen aus dem Gesetzesvorhaben für die weitere Förderung des freiwilligen sozialen Jahres verwenden.

Diese Vorschläge sind nicht durchführbar.

1. Die vom Bundesrat erwähnte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ wurde im Mai letzten Jahres von Bundesministerin Renate Schmidt einberufen. Die Kommission, an der mit der hessischen Kultusministerin Karin Wolff und dem rheinland-pfälzischen Finanzminister Gernot Mittler auch die Länder beteiligt waren, hat ihre Empfehlungen an die Politik einstimmig beschlossen.

Zu diesen Empfehlungen gehört auch die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an diejenige des Grundwehrdienstes. Diese Empfehlung wird sehr zeitnah umgesetzt. Damit wird zugleich die Forderung des Bundesrates vom 14. Juli 1995 aufgenommen, „dass die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.“ Diese Forderung wurde vom Bundesrat wiederholt erhoben (Bundesratsdrucksache 315/95 (Beschluss) vom 14. Juli 1995).

2. Ein vom Bundesrat angenommenes Einsparpotential aufgrund des Gesetzgebungsvorhabens lässt sich mit Blick auf die zukünftige Entwicklung nicht bestätigen. Zum einen ist der Zivildiensthaushalt für 2005 noch nicht beschlossen, zum anderen lässt sich bei einer Festlegung finanzieller Obergrenzen und daraus folgend von Jahresdurchschnittszahlen eine solche Einsparung nicht erkennen.

3. Der Zuschuss an die Träger eines freiwilligen sozialen Jahres entspricht – ebenso wie der Zuschuss an die Träger eines freiwilligen ökologischen Jahres – der Einsparung, die sich im Zivildiensthaushalt ergibt, wenn ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nicht Zivildienst, sondern ein freiwilliges Jahr leistet. Diese Einsparung fällt niedriger aus, wenn der Zivildienst nur noch neun Monate dauert. Nach wie vor werden beim Zivildiensthaushalt eingesparte Kosten in vollem Umfang den Trägern zur Verfügung gestellt, die anerkannte Kriegsdienstverweigerer in einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr beschäftigen. Deshalb kann der bisherige Zuschuss nicht aufrechterhalten bleiben.

Das Engagement der Bundesregierung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat zu einer beträchtlichen Zahl von anerkannten Kriegsdienstverweigerern in den freiwilligen Jahren geführt. Der in der Stellungnahme des Bundesrates befürchtete Abbau von FSJ-Stellen ist daher nicht zu erwarten. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass derzeit 16 Mio. Euro aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und ca. 11 Mio. Euro aus den Mitteln des Bundesamtes für den Zivildienst für die gesetzlich geregelten Freiwilligendienste FSJ/FÖJ zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt werden mehr als 18 500 Plätze gefördert bzw. bezuschusst. Dieses Engagement ist auch im europäischen Vergleich beispiellos und vorbildlich.

4. Die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ hat nicht die freiwillige Verlängerung des Zivildienstes empfohlen. Sie hat vielmehr eine entsprechende Prüfungsempfehlung formuliert, um den berechtigten Belangen besonders wichtiger Einsatzbereiche von Zivildienstleistenden Rechnung zu tragen. Diese Belange nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Sie prüft Maßnahmen zur Stärkung insbesondere der Einsatzbereiche von individueller Schwerstbehindertenbetreuung und individueller Schwerstbehindertenbetreuung von Kindern.

Eine Konzentration auf die ausschließliche Förderung von FSJ und FÖJ greift zu kurz. Sie entspricht nicht den Empfehlungen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ und lässt die demografische Entwicklung unberücksichtigt. Mit einer Öffnung des auf Jugendliche fokussierten Freiwilligenansatzes kann den Empfehlungen der Kommission, generationsübergreifende Dienste und eine „Kultur selbstverständlicher Freiwilligkeit“ auch bei der mittleren und älteren Generation von allen Beteiligten gemeinsam zu entwickeln, entsprochen werden. Nur so kann die Zivilgesellschaft gestärkt werden und die Herausforderungen des demografischen Wandels bestehen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333